

Man regelt die Gans.

Höchstpreise. — Schlussschein.

Nach der nunmehr vorliegenden Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen dürfen lebende Gänse nur nach Stückzahl verkauft werden. Wenn die Hofierung im Juli erfolgt, dürfen beim Verkauf von lebenden Gänsen durch die Züchter oder Mäster für das Stück nicht mehr als 16 M. bezahlt werden. Dieser Preis erhöht sich im August auf 17 M. und für die Zeit nach dem 31. August auf 19 M. Die Preise haben Rückwirkung auf die Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sind und gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Beim Weiterverkauf darf insgesamt ein Zuschlag von 2 M. einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

Die Höchstpreise für geschlachtete Gänse betragen:	
Beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versand	3,50 M. für 1 Pfd.
Beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhändler	3,75 M. für 1 Pfd.
Beim Verkauf durch den Händler an Verbraucher in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohner	4,00 M. für 1 Pfd.
In Gemeinden über 100 000 Einwohner	4,25 M. für 1 Pfd.
Beim Verkauf der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher (Gemeinden bis 100 000 Einwohner)	3,75 M. für 1 Pfd.
Über 100 000 Einwohner	4,00 M. für 1 Pfd.

Die Preise gelten für ungeöffnete gerupfte Gänse und schließen die Kosten der Verpackung ein. Stroh darf bei der Verpackung nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise festsetzen und den Verkauf lebender Gänse nach Gewicht vorschreiben. Es bleibt ihnen vorbehalten, auch für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und für Erzeugnisse daraus Höchstpreise festzusetzen. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November ab bis auf weiteres verboten. Vom 1. August ab wird bei Verkäufen von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder auch von Gänsefleisch in Teilen an Händler, Züchter, Mäster und Gastwirtschaften der Schlussscheinzwang eingeführt. Den Landeszentralbehörden bleibt es vorbehalten, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen. Von besonderem Wert ist schließlich noch, daß die Bestimmungen der Verordnung sich auch auf ausländische Waren beziehen. Auf Zuwiderhandlungen stehen strenge Strafen.